

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

29. Stück, 20.05.1921

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 20. Mai 1921.) 29. Stück.

Inhalt:

- Nr. 53. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Mai 1921, betreffend Neubildung des Staatsgerichtshofs.
Nr. 54. Naturalrentengesetz für den Landesteil Oldenburg vom 11. Mai 1921.

Nr. 53.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Neubildung des Staatsgerichtshofs.
Oldenburg, den 3. Mai 1921.

Nachdem eine Neubildung des Staatsgerichtshofs nach § 70 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg stattgefunden hat, besteht derselbe aus folgenden Mitgliedern:

Präsident:

Oberlandesgerichtspräsident Niebour.

Beisitzer:

Biegeleibesitzer Schmidt, Betel,
Bürgermeister Jordan, Delmenhorst,
Apotheker König, Lönningen,
Geh. Justizrat Ostendorf, Wechta,
Oberlandesgerichtsrat Ramsauer, Oldenburg,
Landgerichtsrat Dr. Klusmann, daselbst.

Stellvertreter:

Bankdirektor Murken, Oldenburg,
Kaufmann Behrens, Eversten,
Schlossermeister Raschke, Rüstingen,
Oberlandesgerichtsrat Hoyer, Oldenburg,
Oberamtsrichter Dr. Cordes, Cloppenburg,
Landgerichtsrat Woge, Oldenburg.

Oldenburg, den 3. Mai 1921.

Staatsministerium.

Tanzen.

Dr. Kabeling.

№ 54.

Naturalrentengesetz für den Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 11. Mai 1921.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Das Siedlungsamt kann Grundbesitz als Rentengut gegen Übernahme einer Naturalrente oder einer Naturalwertrente zu Eigentum übertragen.

§ 2.

Die Naturalrente soll in landwirtschaftlichen Erzeugnissen bestehen, welche auf dem Rentengut erzeugt werden. Werden die in dem Übertragungsvertrag als Naturalrente festgesetzten Naturalien nicht mehr in genügender Menge auf dem Rentengute erzeugt, so ist der Rentenverpflichtete berechtigt und auf Aufforderung des Rentenberechtigten

verpflichtet, für die nicht mehr lieferbaren Naturalien nach Bestimmung des Rentenberechtigten Ersatz durch andere auf seinem Rentengut erzeugte landwirtschaftliche Erzeugnisse zu liefern. Die Höhe der Ersatzlieferung richtet sich jedes Jahr nach dem jeweiligen Verhältnis des gemäß § 7 festgesetzten Geldwertes der Ersatzlieferung zu dem festgesetzten Geldwert der ursprünglichen Naturalrente.

§ 3.

In dem Übertragungsvertrag (Einweisungsurkunde) muß die Rente festgelegt werden. Bei Übernahme einer Naturalwertrente sind Art und Menge der Naturalien zu bestimmen, deren jeweiliger Wert zu entrichten ist. Die Rente ist als Reallast in Abteilung II des Grundbuchs einzutragen.

§ 4.

In der Einweisungsurkunde kann bestimmt werden, daß der Rentenberechtigte die Naturalrente dauernd oder zeitweise in eine Naturalwertrente und die Naturalwertrente in eine Naturalrente umwandeln kann. Die Umwandlung kann auch für einen Teil der Rente erfolgen.

Wird eine Naturalwertrente in eine Naturalrente umgewandelt, so finden die Bestimmungen des § 2 Anwendung.

§ 5.

Bei der Übertragung des Rentengutes kann neben der Rente ein Kaufpreis vereinbart werden.

§ 6.

Die Ablösung der Rente ist nur im Einverständnis zwischen dem Rentenberechtigten und dem Rentenverpflichteten zulässig.

§ 7.

Als Geldwert der Naturalien gilt der Preis, welcher beim Verkauf vom Erzeuger an den Großhandel im Landesteil Oldenburg verkehrszüblich ist. Maßgebend ist der für die Preisermittlung festgesetzte letzte Stichtag vor dem Zahlungstermin. Soweit mehrere Stichtage festgesetzt sind, ist der Durchschnittspreis der Stichtage maßgebend, welche in das mit dem Zahlungstermin abschließende Jahr fallen.

Für die Preisermittlung der Naturalien gelten folgende Stichtage:

- a) für Milch und Butter der
15. Januar, 15. April, 15. Juli, 16. Juli und
15. Oktober;
- b) für Heu der
15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober;
- c) für Stroh der
15. Januar, 15. April und 15. Oktober;
- d) für lebende Schlachtschweine, Roggen, Weizen, Hafer,
Gerste und Hülsenfrüchte der
15. Januar und 15. Oktober;
- e) für Eier der
15. April und 15. Juli;
- f) für Kartoffeln der
15. April und 15. Oktober;
- g) für lebende Schlachtrinder und Schlachtschafe und
für Ölfrüchte der
15. Oktober.

Für Naturalien, welche vorstehend nicht genannt sind, setzt die Rentenfeststellungskommission die Stichtage fest.

§ 8.

Zur Ermittlung des Geldwertes der Naturalien wird eine Rentenfeststellungskommission gebildet.

§ 9.

Die Rentenfeststellungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen, welche im Falle des Ausscheidens oder der Verhinderung einzutreten haben. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie werden vom Staatsministerium ernannt. Die 4 Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Landtage gewählt. Alle drei Jahre scheiden die Mitglieder und deren Stellvertreter je zur Hälfte aus.

§ 10.

Der Vorsitzende hat die Kommission zu berufen und die Verhandlungen zu leiten. Sie ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden zwei Mitglieder anwesend sind. Ihre Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Im übrigen regelt die Kommission ihr Verfahren durch eine Geschäftsordnung.

§ 11.

Die Kommission ist befugt, Sachverständige zu vernehmen und zu beeidigen, oder durch den Vorsitzenden oder durch Ersuchen des zuständigen Gerichts vernehmen und beeidigen zu lassen.

§ 12.

Die Entscheidungen der Kommission sind endgültig und können im Rechtswege nicht abgeändert werden.

§ 13.

Die bestehenden Ablösungsgesetze finden auf Rentengüter (§ 1) keine Anwendung.

§ 14.

Das Staatsministerium kann durch Verordnung das Gesetz ganz oder teilweise auf Rentengüter für anwendbar erklären, welche von anderen nach dem Reichsiedlungsgesetze anerkannten Siedlungsunternehmungen ausgegeben werden.

Oldenburg, den 11. Mai 1921.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen.

Graepel.

Brand.



